

Einwohnergemeinde Thunstetten

Gebührenreglement 2008

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	7
BAUWESEN	9
Baugesuche und Voranfragen.....	9
Baukontrolle.....	11
Weitere Aufwendungen	11
SCHULWESEN.....	12
STEUERWESEN	12
DATENSCHUTZ	12
ZIVILSCHUTZ.....	12
VERSCHIEDENES	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
AUFLAGEZEUGNISSE	15/16

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung,
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. Gebühren bis Fr. 20.-- sind bar zu bezahlen. Muss eine Gebühr unter Fr. 20.-- in Rechnung gestellt werden, erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr zur Deckung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes, indem der ursprüngliche Rechnungsbetrag auf Total Fr. 20.-- aufgerundet wird.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugsszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. ² Ein Verzugszins unter Fr. 10.-- wird nicht in Rechnung gestellt.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien- und Erbrecht

Art. 15 ... ⁶⁾

Art. 16 ... ⁷⁾

Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.-- ⁸⁾
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- ⁸⁾ pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.-- ⁹⁾

⁶⁾ Aufgehoben am 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

⁷⁾ Aufgehoben am 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

⁸⁾ Änderung vom 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

⁹⁾ Änderung vom 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZBG, Aufbewahrung, mit Empfangsschein ¹⁰⁾	Fr. 30.-- ¹⁰⁾

Einwohnerkontrolle

Schweizer	Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
Ausländer	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Einbürgerung	Art. 19 ¹ Einbürgerungsgesuche für: Einzelpersonen	Fr. 1'800.--
	² Einbürgerungsgesuche für Ehepaare	Fr. 2'100.--
	³ Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV ¹¹⁾	Fr. 900.-- ¹¹⁾
	⁴ ... ¹²⁾	
	⁵ Auf minderjährige ¹³⁾ Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gratis
	⁶ Pauschalgebühr bei Abbruch des Verfahrens vor Entscheid Gemeinderat (pro Gesuch)	Fr. 500.--
	⁷ Pauschalgebühr bei einem negativen Entscheid (pro Gesuch)	Fr. 1'000.--

¹⁰⁾ Ergänzung vom 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

¹¹⁾ Änderung vom 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

¹²⁾ Aufgehoben am 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

¹³⁾ Änderung vom 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

	⁸ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung ¹⁴⁾	Fr. 260.-- bis 390.--
	⁹ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung ¹⁵⁾	Fr. 125.-- bis 250.--
	¹⁰ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV ¹⁶⁾	Fr. 260.-- bis 390.--
	Art. 19a ¹⁷⁾ Lebensbescheinigung	Fr. 15.--
Auskünfte	Art. 20 Erteilen von Auskünften aus der Einwohnerkontrolle	Datenschutzreglement (DSR) und Verordnung über Personalieneinzel- und Steuerauskünfte (Anhang 1 DSR)
 Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 21 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 20.--
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

¹⁴⁾ Änderung vom 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

¹⁵⁾ Ergänzung vom 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

¹⁶⁾ Ergänzung vom 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

¹⁷⁾ Ergänzung vom 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

Prostitutionsgewerbe ¹⁸⁾	<p>Art. 22a ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden</p> <p>² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG</p> <p>³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 30 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Handel und Gewerbe	<p>Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons ¹⁹⁾</p> <p>² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten ¹⁹⁾</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes ²⁰⁾	<p>Art. 23a ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p>² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag <p>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)</p> <p>⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	<p>Fr. 40.--</p> <p>Fr. --.50</p> <p>Fr. --.20</p>
Zeugnisse	<p>Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis</p> <p>Art. 25 ... ²⁾</p>	<p>Fr. 15.-- ²¹⁾</p>
Fundbüro	<p>Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen</p> <p>Art. 27 ... ³⁾</p>	<p>Fr. 10.--</p>

^{2/3)} Aufgehoben am 17.5.2010; gültig ab 1.7.2010

¹⁸⁾ Ergänzung vom 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

¹⁹⁾ Änderung vom 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

²⁰⁾ Ergänzung vom 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

²¹⁾ Änderung vom 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
	Art. 29 ²²⁾	
Hundetaxe ⁵⁾	Art. 29a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.-- und 150.-- (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	Gebührentarif

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II ²³⁾
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel ² Rückweisung zur Verbesserung ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Fr. 50.-- Aufwandgebühr II

⁵⁾ Ergänzung vom 29.10.2012; gültig ab 1.1.2013

²²⁾ Aufgehoben am 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

²³⁾ Änderung am 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.-- pro Gesuch
	³ Abfassen der Publikation Publikation im Amtsanzeiger oder Amtsblatt	Fr. 50.-- ²⁴⁾ effektive Kosten
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	Fr. 30.-- Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) ²⁵⁾
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Aufwandgebühr II ²⁵⁾
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I ²⁵⁾
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II ²⁵⁾
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.--
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--
	i) Gemeinschaftsantennenanschluss	Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II

²⁴⁾ Änderung vom 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

²⁵⁾ Änderung vom 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II ²⁶⁾
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

²⁶⁾ Änderung vom 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

Schulwesen

Ausserschulische
Benützung der Schul-
und Sportanlagen

Art. 42 Der Gemeinderat legt den Tarif für
die ausserschulische Benützung der
Schul- und Sportanlagen fest

Benützungsverord-
nung für die Objekte
der Gemeinde

Steuerwesen

Veranlagung

Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister /
Taxationsbescheinigung an Private

Verordnung über Per-
sonalieneinzel- und
Steuerauskünfte
(Anhang 1 DSR)

² Registernachschatz / Auskunft über
Steuertaxation

Aufwandgebühr I

³ ... ²⁷⁾

Amtliche Bewertung

Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der
amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 10.--

² Ausserordentliche Neubewertung mit
Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 45 Auskünfte und Einsicht in eigene
Daten gemäss Datenschutzgesetz ⁴⁾

gebührenfrei

² ... ⁴⁾

Zivilschutz

Militärische
Einquartierungen

Art. 46 Für militärische Einquartierung in
den Zivilschutzanlagen gilt die „Finanzen
LBA-Vereinbarung“

⁴⁾ Änderung/Aufhebung vom 17.5.2010; gültig ab 1.7.2010

²⁷⁾ Aufgehoben am 28.10.2013; gültig ab 1.1.2014

Zivile Einquartierungen: a) Gemeinschaftsunterkunft auf Matratzen mit Wolldecken	Art. 47 ¹ Erwachsene	Fr. 6.-- pro Nacht und Fr. 2.-- pro Kopfkissen
	² Jugendliche und Verein mit karitativem Charakter	Fr. 4.-- pro Nacht und Fr. 2.-- pro Kopfkissen
	³ Stromkosten pro Tag	Fr. 50.--
	⁴ Heizkosten pro Tag	Fr. 50.--
b) Küchenbenützung	Art. 48 Küche (inkl. Kochkisten, Kessel, Gedecke, etc.). Einheimische Vereine bezahlen die Hälfte.	Fr. 200.-- pro Tag (24 h)

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 49 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Allgemeines	Art. 50 Verhandlungen mit Behörden, Besichtigungen, etc.	Aufwandgebühr II
Schreiberei	Art. 51 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 52 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 53 ¹ Zahlungserinnerung, 1. Mahnung	kostenlos
	² jede weitere Mahnung	Fr. 20.--
	³ Verfügung	Fr. 50.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 54 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
---------------	---

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien, etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 55** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 56** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Januar 1994 auf.

Die Versammlung vom 28. November 2007 nahm dieses Reglement an.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

sig. M. Quaile

sig. D. Ott

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2007 bis 26. November 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2007 bekannt.

4922 Bützberg, 4. Januar 2008

Der Gemeindeschreiber:

sig. D. Ott

Daniel Ott

Änderungen, Aufhebungen und die Ergänzung Gebührenreglement 2008

Die Änderung von Artikel 45, die ersatzlose Aufhebung der Artikel 25 und Artikel 27, alle mit Inkraftsetzung ab 1.7.2010, sowie die Ergänzung von Artikel 19, neuer Absatz 8, mit Inkraftsetzung ab 1. Januar 2010, wurden vom Gemeinderat am 17. Mai 2010 beschlossen.

4922 Bützberg, 18. Mai 2010

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

sig. A. Röthlisb. sig. D. Ott

A. Röthlisberger D. Ott

Auflagezeugnis

Die vorliegenden Änderungen, Aufhebungen und die Ergänzung des Gebührenreglements 2008 wurden im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 17. Juni 2010 publiziert.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Bützberg, 10. August 2010

Der Gemeindeschreiber

sig. D. Ott

Daniel Ott

Ergänzung Gebührenreglement 2008

Die Ergänzung von Artikel 29a, mit Inkraftsetzung ab 1. Januar 2013, wurde vom Gemeinderat am 29. Oktober 2012 beschlossen.

4922 Bützberg, 30. Oktober 2012

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

sig. A. Röthlisb. sig. D. Ott

A. Röthlisberger D. Ott

Auflagezeugnis

Die vorliegende Ergänzung des Gebührenreglements 2008 wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 8. November 2012 publiziert.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Bützberg, 14. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber

sig. D. Ott

Daniel Ott

Änderungen, Aufhebungen und Ergänzungen Gebührenreglement 2008

Die Aufhebung von Artikel 15, die Aufhebung von Artikel 16, die Änderung von Artikel 17 Abs. 2, 5 und 6, die Ergänzung von Artikel 17 Abs. 10, die Änderung von Artikel 19 Abs. 3, 5 und 8, die Aufhebung von Artikel 19 Abs. 4, die Ergänzung von Artikel 19 Abs. 9 und 10, die Ergänzung von Artikel 19a, die Ergänzung von Artikel 22a, die Änderung von Artikel 23 Abs. 1 und 2, die Ergänzung von Artikel 23a, die Änderung von Artikel 24, die Aufhebung von Artikel 29, die Änderung von Artikel 30 Abs. 3, die Änderung von Artikel 32 Abs. 3 und Abs. 7 Bst. b, d, e und f, die Änderung von Artikel 35, die Aufhebung von Artikel 43 Abs. 3, alle mit Inkraftsetzung ab 1. Januar 2014, wurde vom Gemeinderat am 28. Oktober 2013 beschlossen.

4922 Bützberg, 30. Oktober 2013

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

A. Röthlisberger D. Ott

Auflagezeugnis

Die vorliegenden Änderungen, Aufhebungen und Ergänzungen des Gebührenreglements 2008 wurden im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 7. November 2013 publiziert.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Bützberg, 13. Dezember 2013

Der Gemeindeschreiber

Daniel Ott

Einwohnergemeinde Thunstetten

Gebührentarif 2008

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 54 des Gebührenreglements der Gemeinde Thunstetten vom 28. November 2007 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr. 50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr. 100.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr. --.50	pro Seite A4
	Fr. --.20	Einheimische Vereine und Geschäfte
	Fr. 1.--	pro Seite A3
	Fr. --.40	Einheimische Vereine und Geschäfte
4. Auto-Spesen	Fr. --.70	pro km

Gestützt auf Art. 29a des Gebührenreglements erlässt der Gemeinderat folgende Hundetaxe¹⁾:

5. Hundetaxe	Fr. 80.--	jährlich pro Hund
--------------	-----------	-------------------

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Thunstetten an seiner Sitzung vom 27. August 2007 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

sig. M. Quaile sig. D. Ott

Markus Quaile Daniel Ott

¹⁾ Ergänzung vom 29.10.2012; gültig ab 1.1.2013

Beschluss Ergänzung Gebührentarif

Vom Gemeinderat der Gemeinde Thunstetten an seiner Sitzung vom 29. Oktober 2012 beschlossen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2013.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

sig. A. Röthlisberger sig. D. Ott

Alfred Röthlisberger Daniel Ott

Auflagezeugnis

Veröffentlicht im Anzeiger Langenthal und Umgebung am 8. November 2012. Gegen die beschlossene Verordnung sind innert der Auflagefrist keine Beschwerden erhoben worden.

4922 Bützberg, 14. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber

sig. D. Ott

Daniel Ott